



Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gebeten, die vom Kinder- und Jugendhilfegesetz geforderte Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 79 a SGB VIII) durch fachliche Empfehlungen und die Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Qualitätssicherung im Kinderschutz zu befördern. Hierzu gehört auch das Angebot spezieller Fortbildungen für die Fachkräfte sowie eine kontinuierliche Qualifizierung, Hilfe und Unterstützung von Pflegefamilien.
2. Die Landesregierung wird gebeten, den Bericht zur Lage des Kinderschutzes nach dem Schleswig-Holsteinischen Kinderschutzgesetz auf den Schwerpunkt der frühen und ambulanten Hilfen zu konzentrieren. In diesem Kontext sollte auch der Frage nachgegangen werden, unter welchen Bedingungen ambulante Hilfen geeignet und wirksam sind, um das Kindeswohl zu sichern und die Entwicklung eines Kindes zu fördern

Peter Eichstädt
Vorsitzender